

- b) die Verbindung zwischen dem Entsendestaats und der Organisation aufrechtzuerhalten;
- c) mit und innerhalb der Organisation zu verhandeln;
- d) sich über Aktivitäten in der Organisation zu unterrichten und darüber an die Regierung des Entsendestaates zu berichten;
- e) die Teilnahme des Entsendestaates an den Aktivitäten der Organisation zu sichern;
- f) die Interessen des Entsendestaates in bezug auf die Organisation zu schützen;
- g) die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Organisation durch Zusammenarbeit mit und innerhalb derselben zu fördern.

Artikel 7

Aufgaben der ständigen Beobachtermission

Aufgabe der ständigen Beobachtermission ist es unter anderem,

- a) die Vertretung des Entsendestaates zu sichern, seine Interessen in bezug auf die Organisation zu schützen und die Verbindung mit ihr aufrechtzuerhalten;
- b) sich über Aktivitäten in der Organisation zu unterrichten und darüber an die Regierung des Entsendestaates zu berichten;
- c) die Zusammenarbeit mit der Organisation zu fördern und mit ihr zu verhandeln.

Artikel 8

Mehrfache Akkreditierung oder Ernennung

(1) Der Entsendestaats kann dieselbe Person bei mehreren internationalen Organisationen als Leiter der Mission akkreditieren oder einen Leiter der Mission als Mitglied des diplomatischen Personals einer seiner anderen Missionen ernennen.

(2) Der Entsendestaats kann ein Mitglied des diplomatischen Personals der Mission als Leiter der Mission bei anderen internationalen Organisationen akkreditieren oder ein Mitglied des Personals der Mission als Mitglied des Personals einer seiner anderen Missionen ernennen.

(3) Mehrere Staaten können dieselbe Person bei derselben internationalen Organisation als Leiter der Mission akkreditieren.

Artikel 9

Ernennung der Mitglieder der Mission

Vorbehaltlich Artikel 14 und 73 kann der Entsendestaats die Mitglieder der Mission nach eigenem Ermessen ernennen.

Artikel 10

Beglaubigungsschreiben des Leiters der Mission

Das Beglaubigungsschreiben des Leiters der Mission wird vom Staatsoberhaupt, vom Regierungschef, vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten oder, wenn es die Regeln der Organisation zulassen, von einem anderen zuständigen Organ des Entsendestaates ausgestellt und der Organisation übermittelt.

Artikel 11

Akkreditierung bei Organen der Organisation

(1) Ein Mitgliedstaat kann in dem seinem ständigen Vertreter ausgestellten Beglaubigungsschreiben festlegen, daß dieser bevollmächtigt ist, als Delegierter in einem oder mehreren Organen der Organisation zu fungieren.

(2) Falls ein Mitgliedstaat keine anderen Festlegungen trifft, kann sein ständiger Vertreter als Delegierter in Organen der

Organisation fungieren, für die keine besonderen Bedingungen hinsichtlich der Vertretung bestehen.

(3) Ein Nichtmitgliedstaat kann in dem seinem ständigen Beobachter ausgestellten Beglaubigungsschreiben festlegen, daß dieser bevollmächtigt ist, als Beobachterdelegierter in einem oder mehreren Organen der Organisation zu fungieren, wenn es die Regeln der betreffenden Organisation oder des betreffenden Organs zulassen.

Artikel 12

Vollmacht für den Abschluß eines Vertrages mit der Organisation

(1) Kraft der ihm übertragenen Aufgaben wird der Leiter der Mission, ohne daß er eine Vollmacht vorweisen muß, als Vertreter seines Staates für die Annahme des Textes eines Vertrages zwischen diesem Staat und der Organisation betrachtet.

(2) Für die Unterzeichnung eines Vertrages oder die Unterzeichnung eines solchen ad referendum zwischen einem Staat und der Organisation wird der Leiter der Mission dieses Staates nicht kraft der ihm übertragenen Aufgaben als Vertreter seines Staates betrachtet, es sei denn, es geht aus der Praxis der Organisation oder aus anderen Umständen hervor, daß es die Absicht der Partner war, auf die Vorlage von Vollmachten zu verzichten.

Artikel 13

Zusammensetzung der Mission

Außer dem Leiter der Mission kann die Mission diplomatisches Personal, Verwaltungs- und technisches Personal sowie dienstliches Hauspersonal umfassen.

Artikel 14

Personalbestand der Mission

Der Personalbestand der Mission darf die in Anbetracht der Aufgaben der Organisation, der Bedürfnisse der betreffenden Mission und der Umstände und Verhältnisse im Gaststaat angemessenen und normalen Grenzen nicht überschreiten.

Artikel 15

Notifizierungen

(1) Der Entsendestaats notifiziert der Organisation:

- a) die Ernennung, die Dienststellung, den Titel und die Rangfolge der Mitglieder der Mission, ihre Ankunft, ihre endgültige Abreise oder die Beendigung ihrer dienstlichen Tätigkeit bei der Mission sowie alle anderen ihren Status berührenden Veränderungen, die während ihrer Tätigkeit bei der Mission eintreten;
- b) die Ankunft und die endgültige Abreise eines im Haushalt eines Mitglieds der Mission lebenden Familienangehörigen und gegebenenfalls die Tatsache, daß eine Person Familienangehöriger eines Mitglieds der Mission wird oder diese Eigenschaft verliert;
- c) die Ankunft und die endgültige Abreise von Personen, die als private Hausangestellte von Mitgliedern der Mission beschäftigt sind und die Beendigung ihrer Beschäftigung als solche;
- d) den Beginn und die Beendigung der Beschäftigung von im Gaststaat ansässigen Personen als Mitglieder des Personals der Mission oder als private Hausangestellte;
- e) die Lage der Räumlichkeiten der Mission und der privaten Wohnungen, die gemäß Artikel 23 und 29 Unverletzlichkeit genießen, sowie, alle sonstigen zu deren Kennzeichnung notwendigen Angaben.

(2) Die Ankunft und die endgültige Abreise sind nach Möglichkeit auch im voraus zu notifizieren.